



Vergewaltigung

Hilfe und Informationen
für Betroffene und Angehörige

f

**Nein
heißt
Nein**

berücksichtigt
reformiertes
Sexualstraf-
recht

Impressum

Herausgeberin

Landeshauptstadt München
Gleichstellungsstelle für Frauen
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon (089) 233-92465
Telefax (089) 233-24005
gst@muenchen.de
www.muenchen.de/gst

Text und Redaktion

Irene Ketterer, Gleichstellungsstelle für
Frauen und Maïke Bublitz, Frauennotruf

Fotos und Bildideen

Gabi Kleïneïdam unter Mitwirkung
der Beraterinnen des Frauennotrufs

Gestaltung und Illustrationen

Wolfgang Gebhard
:Visuelle Kommunikation,
Beate Groß

Druck

Stadtkanzlei
Gedruckt auf Papier
aus 100 % Recyclingpapier
München, November 2018

Diese Broschüre wurde von der Gleich-
stellungsstelle für Frauen der Stadt
München in Kooperation mit der Be-
ratungsstelle Frauennotruf grundlegend
überarbeitet.

Vergewaltigung
Hilfe und Informationen
für Betroffene und Angehörige

Unter Berücksichtigung des
reformierten Sexualstrafrechts

Vorwort

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde. Dennoch gehören sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt auch in Deutschland zum Alltag von Frauen und Mädchen. Die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“¹ im Jahr 2003 kam zu folgenden Ergebnissen:

- knapp 60 % der Befragten gaben an, eine Form von sexueller Belästigung erlebt zu haben
- 13 % eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung
- 40 % körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides)
- 25 % körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner²
- 47 % der von sexueller Gewalt Betroffenen haben mit niemandem darüber gesprochen.

Auch im Internet und in den sozialen Medien sind ein sexualisiertes Frauenbild, sexuelle Bedrohung und sexualisierte Gewalt gegen Frauen präsent.

Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung ist durch das deutsche Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt. Das 2016 reformierte Sexualstrafrecht stärkt die Rechte der Opfer besser und umfassender. Vom Opfer wird nicht mehr erwartet, dass es sich körperlich gegen den Täter zur Wehr setzt. Ein Nein reicht aus. Darüber hinaus erkennt das Gesetz nun auch sexuelle Belästigung als Straftat an.

Ziel dieser Broschüre

Das Ziel der Broschüre ist, Frauen, die Opfer sexueller Übergriffe geworden sind, zu informieren und sie zu ermutigen, sich Hilfe zu holen.

Gleichstellungsstelle für Frauen der Landeshauptstadt München und Beratungsstelle Frauennotruf München

¹ Müller, Ursula und Schröttle, Monika (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

² In dieser Untersuchung wurden fast ausschließlich männliche Beziehungspartner als Gewalt ausübende Partner benannt (99 %).

Inhalt

Impressum	2	Informationen für Angehörige und Freund_innen	30
Vorwort	4	Auszüge aus dem Strafgesetzbuch zum Sexualstrafrecht	34
Einführung	7	§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	34
Das reformierte Sexualstrafrecht	10	§ 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	35
„Nein heißt Nein“	11	§ 184i StGB Sexuelle Belästigung	35
Vergewaltigung – Auswirkungen und Handlungsoptionen	14	§ 184j StGB Straftaten aus Gruppen	36
Was tun nach einer Vergewaltigung?	16	Quellen	38
Vertrauensperson	16	Weitergehende Informationen und Links	39
Beratungsstelle anrufen	17		
Gedächtnisprotokoll	17		
Beweise sichern	17		
Ärztliche Hilfe	18		
Verdacht auf K.o.-Tropfen – Was tun?	18		
Unterstützung und Hilfe	20		
Anzeigeerstattung	22		
Wie Sie eine Anzeige erstatten können	23		
Ermittlungsverpflichtung	24		
Rechtsbeistand	25		
Verfahrenseröffnung	25		
Anklageerhebung	25		
Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB)	25		
Ihre Rechte im Überblick	26		
Bei der polizeilichen Vernehmung	27		
Nebenklageerhebung	27		
Verfahrenskostenhilfe	27		
Opferentschädigungsgesetz OEG	27		
Gebärdendolmetscherin	28		
Muttersprachliche Dolmetscherin	28		
Beschwerdemöglichkeit bei Verfahrenseinstellung	28		

Deine Rechte



Einführung

Jede_r kann betroffen sein

Alle Menschen können Opfer von Vergewaltigung werden.

Diese Broschüre richtet sich speziell an Mädchen und Frauen, da sie mehrheitlich davon betroffen sind. Die folgenden Inhalte sind jedoch für alle Betroffenen und Angehörigen gleichermaßen relevant.

Sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung

Vergewaltigungen sind meistens geplante Taten, die im persönlichen Umfeld der Opfer verübt werden. Das öffentliche Bild sexueller Gewalt – die überfallsartige Vergewaltigung durch einen Fremdtäter nachts an einem öffentlichen Ort – entspricht nur selten der Realität. Sexuelle Übergriffe passieren überwiegend dort, wo sie am wenigsten vermutet werden und gerade dort, wo sich Frauen am sichersten fühlen, zum Beispiel Zuhause, in Clubs oder am Arbeitsplatz. Sexualität wird vom Täter als Mittel eingesetzt, um das Opfer zu erniedrigen und Macht auszuüben.

Opfer

Jede Person kann unabhängig von Alter, Herkunft, Bildung, Beruf, sozialer Schicht, Kleidung oder Aussehen von einer Vergewaltigung betroffen sein. Internet-Kampagnen wie #MeToo zeigen, wie weit verbreitet sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe sind und wie sehr sie zum Alltag von Frauen gehören. Mädchen und Frauen mit Behinderung sind überdurchschnittlich häufig von sexuellen Übergriffen betroffen.³

Täter

Meistens kommen die Täter aus dem Bekannten- oder Freundeskreis der betroffenen Frauen. Fremdtäter sind selten. Täter sind überwiegend Männer⁴. Man sieht ihnen nicht an, dass sie ein Gewaltpotential in sich tragen. Es kann sowohl der eigene Partner, Arbeitskollege, Freund oder Vorgesetzte sein als auch der Lehrer, Pfarrer oder der nette Nachbar. Täter sind in allen Berufsgruppen, Religionen, Kulturen und sozialen Schichten anzutreffen.

³ Vgl. Schröttle, Monika und Hornberg, Claudia (2014). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung.

⁴ Eine geschlechtsdifferenzierte Täteranalyse der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ zeigt, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen zu 99 % durch männliche Täter und nur zu 1 % durch weibliche Täterinnen verübt wird. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich bei sexueller Belästigung: In 97 % der Fälle gingen die Belästigungen von männlichen Personen und in nur 2 % der Fälle auch von weiblichen Personen aus.

Diese Broschüre stellt klar

- Vergewaltigung ist ein Verbrechen und ein massiver Angriff auf das Leben der Betroffenen.
- Schuld an dem grenzüberschreitenden Übergriff hat immer der Täter.
- Betroffene von sexuellen Übergriffen haben jedes Recht auf Unterstützung und Hilfe.

Diese Broschüre informiert über

- die rechtliche Situation seit 10.11.2016
- wichtige Einrichtungen und Fachberatungsstellen für betroffene Personen und deren Angehörige.

FAST JEDE

7. FRAU

HAT EINE SEXUELLE
NÖTIGUNG
ODER EINE
VERGEWALTIGUNG
ERLEBT

IN NUR

5 %

DER FÄLLE
ERFOLGT
EINE
ANZEIGE

Sexual- straf- recht



Das reformierte Sexualstrafrecht

„Nein heißt Nein“

Im Jahr 2016 ist das Sexualstrafrecht grundlegend reformiert worden.

Vor dem Inkrafttreten der Reform musste dem mutmaßlichen Täter einer Sexualstraftat nachgewiesen werden können, dass er entweder Gewalt oder massive Drohungen zum Brechen des Widerstands des Opfers angewendet oder dass er eine Situation ausgenutzt hat, in der das Opfer besonders schutzlos war.

Seit 10.11.2016 gilt für alle Formen der sexuellen Annäherung und der sexuellen Kontakte das Prinzip:

Nein heißt Nein.

Im Folgenden werden die neuen Regelungen des Sexualstrafrechts ab 10.11.2016 kurz erläutert.

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 Strafgesetzbuch)

Strafbar ist jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird. Eine eindeutige Ablehnung der sexuellen Handlung, z.B. durch das Aussprechen von „Nein“, „Ich will das nicht“ oder durch Weinen oder sich

abwenden, reicht als Willensäußerung aus. Setzt sich der Täter über den Willen einer Person hinweg, begeht er eine Straftat.

Wenn das Opfer nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern, z.B. infolge einer Behinderung, dann wird ein sexueller Übergriff genauso streng bestraft. Eine schlafende Person, eine betrunkene Person, eine Person unter Drogeneinfluss oder dem Einfluss von K.o.-Tropfen kann unter Umständen auch nicht „Nein“ sagen. Nutzt ein Täter das aus, liegt eine Sexualstraftat vor.

Auch der Umstand, dass das Opfer Angst vor Gewalt oder vor einem empfindlichen Übel hat und deswegen seinen Gegenwillen nicht äußert, kann den Tatbestand des sexuellen Übergriffs begründen.

Es kommt nicht mehr darauf an, ob eine betroffene Person sich gegen den Übergriff gewehrt hat oder warum es ihr nicht möglich war, sich zu wehren.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob ein sexueller Übergriff von einem Fremden ausgeht oder von dem eigenen Partner oder Ehemann.

„Nein heißt Nein“ gilt auch für Freundschaftsbeziehungen, Partnerschaft und Ehe.

Sexuelle Belästigung (§ 184 i Strafgesetzbuch)

Seit November 2016 gilt auch die sexuelle Belästigung als strafbar. Das heißt beispielsweise, dass sexuell bestimmte Berührungen und auch Küssen gegen den Willen der betroffenen Person strafbar sein können.

Straftaten aus Gruppen (§ 184 j Strafgesetzbuch)

Wer sich an einer Personengruppe beteiligt, von der sexuelle Belästigung oder Vergewaltigung ausgeht, macht sich strafbar. D.h. selbst wenn nur ein Mitglied der Gruppe eine solche Straftat begeht, machen sich die anderen mit strafbar und können dafür belangt werden, wenn nachzuweisen ist, dass sie wussten, dass sie durch ihre Beteiligung an der Gruppe die Begehung einer Straftat erleichtert haben.

Bitte beachten Sie, dass für Straftaten, die vor dem 10.11.2016 begangen wurden, die alte Rechtslage gilt. Das Datum der Tat ist also entscheidend dafür, welches Gesetz zugrunde gelegt wird.

WHATEVER WE WEAR,
WHEREVER WE GO,

YES MEANS **YES**

AND

NO MEANS **NO**

Verge- walti- gung



Vergewaltigung – Auswirkungen und Handlungsoptionen

Ein massiver Angriff auf die Persönlichkeit

Jeder sexuelle Übergriff ist eine schwere Persönlichkeitsverletzung.

Vergewaltigung ist ein besonders schwerer Angriff auf die Würde der Person, auf ihre körperliche und psychische Unversehrtheit. Für die meisten Menschen ist eine Vergewaltigung ein traumatisierendes Ereignis, das eine emotionale Krise auslösen kann. Menschen, die der Macht und Willkür eines anderen Menschen ausgesetzt sind, fühlen sich ohnmächtig, hilflos und ausgeliefert. Jeder Mensch reagiert anders auf eine Vergewaltigung. Jedes Verhalten ist ein Schutzmechanismus, um in einer extremen Ausnahmesituation das physische und psychische Überleben zu sichern. Jede Person reagiert so, wie es für sie in der Situation möglich ist.

Nach einer Vergewaltigung sind viele Frauen offensichtlich erschüttert und orientierungslos. Andere wirken ruhig und kontrolliert, wie unbeteiligt. Es gibt Frauen, die aufgebracht und gereizt reagieren, jede Unterstützung abwehren oder das Geschehene verharmlosen. Im Laufe der Zeit kann sich die Bewertung der Vergewaltigung und auch der Umgang damit verändern. Manche verdrängen zunächst die Tat und setzen sich erst nach Jahren damit auseinander.

Egal, wie eine Frau reagiert, es handelt sich um ganz normale Reaktionen auf die erlebte Belastungs- und Gefahrensituation. In den Wochen nach der Tat können die unterschiedlichsten Gefühle und Reaktionen auftreten:

- Angstzustände, Panikattacken
- hohe Anspannung, Ruhelosigkeit
- Schlafstörungen, Alpträume
- Schockzustand und Empfinden größter Schutzlosigkeit
- starke Schamgefühle
- massive Verunsicherung
- Stimmungsschwankungen
- das Bedürfnis, sich ständig zu waschen
- Fremdheit im eigenen Körper
- sich von der Welt abgeschnitten fühlen, fremd fühlen
- Rückzug
- Vermeiden von körperlicher Nähe
- das Erlebte verdrängen,
- nicht wahrhaben wollen
- vermindertes Selbstwertgefühl
- nicht alleine sein können
- Schuldgefühle und Gedanken wie zum Beispiel: „Warum ich? Was habe ich falsch gemacht? Was wäre gewesen, wenn ich mich anders verhalten/gewehrt hätte?“
- Erinnerungslücken oder Schwierigkeiten, die Ereignisse zeitlich einzuordnen.

All diese Auswirkungen dienen der Bewältigung der Tat und können in den folgenden Wochen von alleine abklingen.

Wenn Sie jedoch merken, dass sich die beschriebenen Gefühle und Symptome nicht bessern, könnte das ein Hinweis auf eine **posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)** sein.

Anzeichen der PTBS treten in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach der Vergewaltigung auf. Sie können sich aber auch erst später zeigen. **Die Symptome der PTBS sind:**

- ungewolltes, wiederholtes Erleben des Geschehens in immer wiederkehrenden Bildern, so genannte Flashbacks
- eine innere Übererregung, die zu Schreckhaftigkeit, Schlafstörungen und vermehrter Reizbarkeit führen kann
- Gefühlstaubheit, „Abgestumpftsein“
- Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen wachrufen

Wie bei allen anderen Traumatisierungen gilt auch hier: Je eher ein betroffener Mensch Hilfe und Unterstützung bekommt, desto besser kann die Traumatisierung bewältigt und verarbeitet werden.

Was tun nach einer Vergewaltigung?

Wenn Ihnen ein Verbrechen wie eine Vergewaltigung angetan worden ist, sind Sie vielleicht unsicher, ob Sie den Täter anzeigen wollen. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Entscheidung. Unabhängig davon, ob und wann Sie Anzeige erstatten wollen, sollten Sie einige wichtige Punkte beachten.

Vertrauensperson

Wenn es Ihnen möglich ist, vertrauen Sie sich jemandem an. Das kann eine Verwandte, eine Bekannte oder ein Freund, eine Freundin sein. Oder jemand, der schon einmal hilfreich und unterstützend war. Es tut gut, nicht alleine zu bleiben und Belastungen teilen zu können.

Falls Sie niemanden haben, dem oder der Sie vertrauen, oder niemanden belasten wollen, holen Sie sich Unterstützung in einer Fachberatungsstelle. Es ist entlastend und förderlich für die Verarbeitung des Geschehens.

Beratungsstelle anrufen

Eine Vergewaltigung ist ein Notfall. Sie haben jedes Recht auf Hilfe und Unterstützung. Bleiben Sie mit dem, was Ihnen angetan wurde, nicht allein. Holen Sie sich fachkundige Hilfe bei einer Beratungsstelle. Auch wenn Sie merken, dass Ihr Umfeld, Ihre Familie oder Freund_innen überfordert sind oder sogar mit Vorwürfen reagieren, holen Sie sich professionelle Hilfe!

Gedächtnisprotokoll

Schreiben Sie auf, was passiert ist: wer, was, wann, wo, wie.
Gibt es Zeug_innen und andere Beweise? Wenn es zu belastend ist, alles aufzuschreiben, dann erzählen Sie das Geschehene einer Person, der Sie vertrauen. Sie ist dann eine Zeugin oder ein Zeuge. Statt aufzuschreiben, können Sie auch eine Sprachaufnahme mit Ihrem Handy machen. Sie können das Gedächtnisprotokoll auch zusammen mit einer Beraterin einer Fachberatungsstelle verfassen, die Sie emotional unterstützt, wenn die Erinnerungen zu belastend sind.

Beweise sichern

Unabhängig davon, ob Sie vorhaben, eine Strafanzeige zu erstatten, ist es wichtig, Beweise zu sichern. Es kann sein, dass Sie im Laufe der Zeit Ihre Meinung ändern und sich doch dazu entscheiden, Anzeige zu erstatten.
Kleidungsstücke, Unterwäsche, Bettwäsche oder andere Gegenstände, mit denen der Täter in Berührung gekommen ist, können wichtige Beweisstücke in einem Strafverfahren sein. Besonders Wäschestücke mit Sperma-, Speichel- oder Blutspuren sollten deshalb ungewaschen, trocken, kühl und getrennt aufbewahrt werden. Am besten in Papiertüten. Denken Sie auch an die elektronischen Beweise, z.B. Kontakte mit dem Täter über E-Mails, WhatsApp, Telefongespräche. Machen Sie ein Screenshot/Foto von seinem Facebook-Account bzw. Ihrer Facebook-Kommunikation mit dem Täter.

Wenn Sie sich noch nicht sicher sind, ob Sie eine Anzeige erstatten möchten, können Sie sich trotzdem in einer Frauenklinik untersuchen, informieren und Spuren sichern lassen, z.B. in der Maistraße 11. Ihre Beweismittel werden aufbewahrt.

Kontakt

Allgemeine Ambulanz der Frauenklinik der Universität München

Maistraße 11
80337 München

Telefonische Erreichbarkeit für
Terminvereinbarung 8.30 bis 16 Uhr,
Telefon 089 / 440 05-43 21 (Ambulanz)
Nach 16 Uhr, am Wochenende und
an Feiertagen über die Notaufnahme:
Telefon 440 05-45 67 (Notaufnahme)

Wichtig! Nach einer Vergewaltigung ist das Bedürfnis sich zu waschen und zu duschen selbstverständlich groß. Bitte versuchen Sie trotzdem, es nicht zu tun! Wichtige Spuren der Tat können so verloren gehen. Gehen Sie vorher in ein Krankenhaus bzw. in eine Frauenklinik oder zu einer Ärztin.

Ärztliche Hilfe

Gehen Sie möglichst bald in die Frauenklinik. Erklären Sie, was passiert ist und lassen Sie sich medizinisch versorgen. In der Klinik werden Verletzungen dokumentiert und Beweise gesichert, wenn Sie das möchten. **Die Behandlung und Beweissicherung in der Frauenklinik sind ohne Anzeige möglich.**

Falls Sie keine Möglichkeit haben, die Klinik aufzusuchen, gehen Sie zu Ihrer Frauenärztin und bitten sie im Internet einen Untersuchungsbogen herunterzuladen, in dem genau erklärt ist, wie sie die Untersuchung durchzuführen hat und worauf sie achten muss, damit die Beweise ggf. vor Gericht verwendet werden können.

Auf der Homepage der Beratungsstelle Frauennotruf kann der Untersuchungsbogen zur Dokumentation von sexueller Gewalt heruntergeladen werden.
<https://frauennotruf-muenchen.de/hilfenach-vergewaltigung/> [04.10.2018]

Sollten in den folgenden Tagen noch andere Verletzungen oder Beschwerden auftreten, gehen Sie noch einmal zur Ärztin und lassen diese aufzeichnen und sich medizinisch behandeln.

Frage der Schwangerschaft

Sollten Sie befürchten, durch die Vergewaltigung schwanger geworden zu sein, teilen Sie dies bei der Untersuchung mit. Sie haben das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch. Innerhalb von 48 Stunden kommt eventuell die „Pille danach“ in Frage. Ab drei Tagen nach Ausbleiben der Regelblutung können Sie einen Schwangerschaftstest durchführen.

Verdacht auf K.o.-Tropfen – Was tun?

K.o.-Tropfen sind Drogen oder Medikamente, die gezielt eingesetzt werden, um eine andere Person wehrlos zu machen. Üblicherweise mischen Täter sie in Getränke oder ins Essen. Je nach Dosierung und in Kombination mit Alkohol und anderen Drogen können lebensbedrohliche Zustände (Koma, Atemstillstand) auftreten. Ärztliche Hilfe ist dringend geboten. Die Verabreichung von K.o.-Tropfen erfüllt auch ohne Vergewaltigung den Straftatbestand der Körperverletzung.

Woran merken Betroffene, dass ihnen solche Tropfen gegeben wurden?

- Übelkeit, starke Kopfschmerzen, Schwindel
- Orientierungslosigkeit und Verwirrtheit
- Aufwachen an einem unbekanntem Ort
- Erinnerungslücken, bruchstückhafte Erinnerungen
- Erinnerungen ohne Zusammenhang
- Unerklärliche Verletzungen am Körper und/oder im Intimbereich

Generell ist die Wirkung von K.o.-Tropfen der Wirkung von Alkohol sehr ähnlich und deshalb schwer zu erkennen. Die Betroffenen sind sehr verunsichert, weil sie nicht wissen, was passiert ist. Da häufig Alkohol gleichzeitig eingenommen wurde (manchmal auch andere Drogen), schämen sich die Opfer und können die Symptome nicht zuordnen. Oftmals können Sie sich weder an die Tat noch an den Täter klar erinnern. Sie befürchten daher, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Wenn Sie noch in einem Club oder auf einer Party das Gefühl haben, K.o.-Tropfen bekommen zu haben oder wenn Sie vermuten, dass Ihrer Freundin K.o.-Tropfen verabreicht wurden, bitten Sie das Personal um Hilfe. Diese sind verpflichtet, Ihnen zu helfen und ärztliche Hilfe zu holen.

Wenn Sie erst nach dem Aufwachen das Gefühl haben, dass Ihnen K.o.-Tropfen verabreicht wurden: Handeln Sie sofort! Gehen Sie in die Frauenklinik oder zu einer Ärztin/einem Arzt Ihres Vertrauens.

Falls Sie keine Möglichkeit haben, innerhalb von 12 Stunden eine Ärztin aufzusuchen, ist es sinnvoll, Urin in einem sauberen Glas kühl aufzubewahren, um es möglichst bald untersuchen zu lassen.

K.o.-Tropfen bauen sich sehr schnell im Körper ab und können daher nur relativ kurz nach Einnahme (bis zu 12 Stunden) nachgewiesen werden. Auf jeden Fall sollten Ärzt_innen darauf hingewiesen werden, dass sie Blut oder Urin auf solche Substanzen untersuchen.

Unter- stüt- zung und Hilfe



Unterstützung und Hilfe

Eine Vergewaltigung ist ein Notfall

Unmittelbar nach einem sexuellen Übergriff befindet sich jede Frau in einem psychischen Ausnahmezustand.

Bleiben Sie in dieser Situation nicht allein, holen Sie sich Hilfe, Informationen und Unterstützung.

Beratungsstelle Frauennotruf

- Telefonische und persönliche
- Beratung bei sexueller Belästigung und Vergewaltigung
- Krisenintervention, Traumaberatung und Traumatherapie
- Online-Beratung
- Wendo-Selbstbehauptungskurse
- Psychosoziale Prozessbegleitung
- Vertraulich, anonym und kostenlos

Saarstraße 5
80797 München
Telefon 089 / 76 37 37
Montag bis Freitag 10 bis 24 Uhr
Wochenende und Feiertage 18 bis 24 Uhr
www.frauennotruf-muenchen.de

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen IMMA e.V.

- Telefonische und persönliche Beratung für Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre
- Traumatherapie
- Online-Beratung
- Offene Beratung dienstags von 14 bis 16 Uhr
- Psychosoziale Prozessbegleitung

Jahnstraße 38
80469 München
Telefon 089 / 260 75 31
Telefax 089 / 269 491 34
www.imma.de

Bundesweites Hilfetelefon für Frauen bei Gewalt

Telefon 08000 116 016
24 Stunden erreichbar,
bei Bedarf werden kostenlos Dolmetscherinnen ins Gespräch eingebunden
www.hilfetelefon.de

Straf- anzei- ge



Anzeigeerstattung

Ihre Rechte und Pflichten

Es ist wichtig und sinnvoll, sich vor einer Anzeigeerstattung über Ihre Rechte und Pflichten zu informieren und sich beraten zu lassen.

Durch eine Strafanzeige kann das Unrecht nicht ungeschehen gemacht werden. Sie kann aber hilfreich bei der Bewältigung des Geschehens und eine Chance sein:

- **sich auch nachträglich gegen den Täter zur Wehr zu setzen und Grenzen zu ziehen**
- **die eigenen Rechte in Anspruch zu nehmen**
- **dass Täter erfasst und weitere Straftaten verhindert werden können.**

Für die Anzeige einer Sexualstraftat gibt es unterschiedliche Verjährungsfristen, abhängig von der Straftat und dem Alter des Opfers. Ihre Chancen vor Gericht sind besser, wenn Sie nicht zu lange mit einer Anzeige warten. Ihre Erinnerungen an die Tat und die umgebenden Bedingungen der Tat sind kurz danach klarer als mit zeitlichem Abstand. Zeuginnen und Zeugen stehen nach langen Zeiträumen möglicherweise nicht mehr zur Verfügung. Beweise können verloren gehen.

Dennoch ist es in manchen Fällen sinnvoller, mit einer Anzeige zu warten, bis eine psychische Stabilisierung erfolgt ist oder Sie sich ausreichend informiert und sicher bei Ihrer Entscheidung fühlen. Diese Entscheidung sollte auf keinen Fall unter Druck bzw. Zeitdruck getroffen werden.

Wie Sie eine Anzeige erstatten können

Für eine Anzeige können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden oder die Notfalldienstnummer 110 wählen.

Wenn Sie über den Notruf 110 die Polizei rufen, werden uniformierte Streifenbeamten zu Ihnen geschickt. Sie müssen dann Ihre Personalien angeben und einen kurzen Tatablauf schildern. Genauere Auskünfte über den Tathergang brauchen Sie hier nicht zu geben.

Anschließend werden Sie von den Beamtinnen zur Kriminalpolizei gebracht.

Tagsüber ist das Kriminalkommissariat K15 zuständig, nachts und außerhalb der Dienstzeiten ist es der Kriminaldauerdienst in der Ettstraße. Dort werden Sie als Zeugin⁵ vernommen.

.....
5 Als Opfer sind Sie gleichzeitig Zeugin im Strafverfahren und haben damit Rechte und Pflichten.

Sie können darum bitten, von einer weiblichen Polizeibeamtin befragt zu werden, wenn Ihnen die Aussage dadurch leichter fällt. Nach Möglichkeit wird Ihnen dieser Wunsch erfüllt.

Lassen Sie sich von den detaillierten und genauen Fragen nicht verunsichern. Jede Einzelheit des Geschehens kann für ein Strafverfahren wichtig sein. Die Beamt_innen haben die Aufgabe, neutral und sachlich zu befragen, sie dürfen keine Partei ergreifen.

Wenn die Tat noch nicht zu lange zurückliegt, werden Sie von der Kriminalpolizei zum Institut für Rechtsmedizin begleitet, wo Sie auf Verletzungen untersucht werden und eine Beweissicherung erfolgt.

Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Anwältin bzw. einen Anwalt⁶ zur Vernehmung mitzunehmen und/oder eine Person Ihres Vertrauens.

Polizei

Telefon 110

Der Polizeinotruf ist Tag und Nacht erreichbar.

Kommissariat K 15 für Sexualdelikte

Hansastraße 24

80686 München

Montag bis Donnerstag von 7.15 bis 16 Uhr

Freitag von 7.15 bis 14.45 Uhr

Telefon 089 / 630 07-0

Polizeiliche Beratung

Sie können sich im Kommissariat für Prävention und Opferschutz der Polizei (K 105) beraten lassen. Inhalte der Beratung können Verfahrensweg, Hilfsangebote, Opferrechte oder Schutzmöglichkeiten sein. Das K 105 nimmt keine Anzeige auf, muss allerdings tätig werden, sobald ein Straftatbestand erkennbar ist.

Kommissariat 105 für Opferschutz

Beauftragte der Polizei

für Frauen und Kinder

Ettstraße 2

80333 München

Beratungstelefon

089 / 29 10-44 44

Montag bis Freitag 8 bis 11 Uhr

Montag bis Donnerstag 13 bis 15 Uhr

www.polizei.bayern.de/muenchen

pp-mue.muenchen.k105@polizei.bayern.de

Ermittlungsverpflichtung

Sexuelle Übergriffe sind sogenannte Offizialdelikte. Bei dieser Art von Verbrechen hat die Gesellschaft ein großes Interesse daran, dass die Täter gefasst und verurteilt werden, damit weitere Straftaten verhindert werden können. Ein Hinwenden an die Polizei bedeutet aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird. Wenn ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung eröffnet wird, kann die Anzeige nicht mehr zurückgezogen werden.

.....
⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die weibliche Berufsbezeichnung Anwältin verwendet.

Rechtsbeistand

Eine Anwältin kann Sie im Strafverfahren unterstützend begleiten. Informieren Sie sich bei den Beratungsstellen nach Anwältinnen, die sich auf die Vertretung von Opfern im Rahmen einer Nebenklage spezialisiert haben.

In bestimmten Fällen kann ein anwaltlicher Beistand auf Staatskosten beigeordnet werden, d.h. die Anwältin muss nicht selbst bezahlt werden.

Verfahrenseröffnung

Die Polizei leitet nach Abschluss der Ermittlungen die Akten an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese führt selbst weitere Ermittlungen durch und beschließt dann, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. Bei Einstellung des Verfahrens haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen.

Anklageerhebung

Nach der Anklageerhebung kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, bei der Sie in der Regel nochmals als Zeugin aussagen müssen. Von der Anzeige bis zur Gerichtsverhandlung können mehrere Monate vergehen, je nachdem, wie lange die Ermittlungen dauern. Sie können sich als Verletzte einer Straftat von einer zertifizierten psychosozialen Prozessbegleitung unterstützen lassen.

Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB)

Wenige Menschen wissen, was bei einem Strafverfahren auf sie zukommt. Seit dem 01.01.2017 hat jedes Opfer einer Straftat das Recht, die Unterstützung einer Psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Bei der Psychosozialen Prozessbegleitung geht es darum, Belastungen im Strafverfahren möglichst gering zu halten und das Opfer zu stabilisieren. Die speziell ausgebildeten Prozessbegleiter_innen informieren und unterstützen Sie vor, während und nach dem Strafverfahren. Sie dürfen allerdings nicht mit Ihnen über den Tathergang sprechen und ersetzen nicht die rechtliche Vertretung durch eine Anwältin.

In bestimmten Fällen, z.B. bei Opfern schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen, beispielsweise wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht. Die Psychosoziale Prozessbegleitung muss beantragt werden. **Nähere Informationen zur PSPB gibt es bei Beratungsstellen (Frauennotruf, Wildwasser e.V., IMMA e.V.) und auf der Internetseite des Justizministeriums Bayern.**

Hier finden Sie eine Liste von zertifizierten Begleiter_innen:

www.justiz.bayern.de/service/psychosoziale-prozessbegleitung [08.08.2018]

Rechte im Über- blick



Ihre Rechte im Überblick

Die nachstehenden Informationen ersetzen keine Rechtsberatung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der polizeilichen Vernehmung

- Sie können eine Anwältin zur Vernehmung bei der Kriminalpolizei mitnehmen
- Sie können sich eine Pause wünschen, wenn Ihnen die Vernehmung zu anstrengend wird
- Sie können sich eigene Aufzeichnungen, z.B. Ihr Gedächtnisprotokoll mitnehmen
- Sie dürfen im Vernehmungsprotokoll Korrekturen vornehmen und brauchen es erst dann zu unterschreiben, wenn Sie damit völlig einverstanden sind
- Verlangen Sie eine Dolmetscherin, wenn Sie nicht alle Details verstehen oder sich im Deutschen nicht sicher ausdrücken können

Nebenklaugerhebung

Mit Hilfe einer Anwältin können Sie Nebenklaugerhebung erheben. Als Vertretung der nebenklageberechtigten Verletzten darf Ihre Anwältin in der Regel schon im Ermittlungsverfahren Akteneinsicht nehmen.

Durch die Nebenklaugerhebung können Sie und Ihre Anwältin außerdem:

- während des gesamten Prozesses anwesend sein
- eigene Beweisanträge stellen
- gegebenenfalls Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen
- Schadensersatz und/oder Schmerzensgeldforderungen stellen

Verfahrenskostenhilfe

Bei geringem Einkommen haben Sie das Recht auf Verfahrenskostenhilfe. Diese Prozesskostenhilfe kann über Ihre Anwältin beantragt werden.

Opferentschädigungsgesetz OEG

Unter bestimmten Umständen haben Opfer eines Verbrechens auch Anspruch auf Leistungen nach dem OEG, z.B. Therapiekosten, Kuren und Heilbehandlungen bei Schäden an körperlicher oder psychischer Gesundheit sowie Rentenleistungen. Dies muss im Einzelfall auf Antrag geprüft werden. Es ist sinnvoll, sich vor Antragstellung von einer Anwältin beraten zu lassen.

Beratungsstelle nach dem OEG Zentrum Bayern Familie und Soziales

Sonderbetreuung

Telefon 089 /189 66-24 53

Eine weibliche Ansprechpartnerin erreichen Sie unter:

Telefon 089 /189 66-24 84

Richelstraße 17

80634 München

poststelle.obb@zbfs.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/oberbayern/index.php#Servicezentrum> [08.08.2018]

Gebärdendolmetscherin

Bei einer Hör- oder Sprachbehinderung kann Ihnen eine Dolmetscherin vom Gericht zur Verfügung gestellt werden, wenn Sie sich in der Verhandlung nicht schriftlich mit dem Gericht verständigen wollen.

Muttersprachliche Dolmetscherin

Wenn Ihre Deutschkenntnisse für eine Gerichtsverhandlung nicht ausreichen, bestellt das Gericht eine Dolmetscherin. Sie wird während der gesamten Verhandlung dabei sein, damit Sie alles in Ihrer Muttersprache mitverfolgen können.

Beschwerdemöglichkeit bei Verfahrenseinstellung

Wenn das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, haben Sie das Recht Beschwerde einzulegen.

.....
Illustrationen Seite 29 – drei, in der Mitte – unter Verwendung des Kampagnenmotivs „Nein heißt Nein“ entwickelt vom bff, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.





Nein heißt Nein!

Gemeinsam haben wir Geschichte geschrieben.



You are not alone



Nein heißt Nein 
 No means no
Non, c'est non 
 نه یعنی نه
لا تعني لا 
 Нет означает нет

WHATEVER WE WEAR,
WHEREVER WE GO,
YES MEANS YES
AND
NO MEANS NO

Infor- matio- nen



Informationen für Angehörige und Freund_innen

Was tun, wenn eine Freundin, eine Partnerin, Ehefrau, Mutter, Tochter, Schwester, Kollegin, gute Freundin einen sexuellen Übergriff erlebt hat?

Das Wichtigste ist: Glauben Sie ihr!

Angehörige und Bezugspersonen spielen eine zentrale Rolle dabei, wie es der Frau gelingen kann, die erlebte Gewalt zu bewältigen.

So können Sie konstruktiv helfen: Glauben schenken

Für die Bewältigung und die Verarbeitung einer Gewalterfahrung ist es absolut notwendig, dass dem betroffenen Menschen geglaubt wird. Fast alle Frauen, die vergewaltigt wurden, schämen sich für die Vergewaltigung. Sie sind verunsichert, stellen sich häufig selbst infrage und geben sich eine Mitschuld. Viele Frauen scheuen sich auch Angehörige oder Freund_innen mit ihren Problemen zu belasten.

Die Betroffene hat sich Ihnen anvertraut.

Das, was sie erzählt, sollten Sie daher unter keinen Umständen in Frage stellen. Bestärken Sie sie darin, dass es gut war, von der Vergewaltigung zu erzählen. Bedanken Sie sich für Ihr Vertrauen. Bieten Sie auch weiterhin Ihre Unterstützung an. Ermutigen Sie sie, sich professionelle Hilfe zu holen. Sie hat jedes Recht dazu.

Zuhören

Über eine erlittene Vergewaltigung zu sprechen und sich auf einen Menschen verlassen zu können, entlastet und stabilisiert enorm. Lassen Sie sie erzählen. Hören Sie zu.

Stellen Sie keine Warum-Fragen, zum Beispiel „Warum bist du mit dem Mann nach Hause gegangen?“; „Warum hast du Alkohol getrunken?“; „Warum hast du dich so sexy angezogen?“. Solche Fragen verstärken ihre Schuldgefühle und verunsichern sie. Fragen Sie stattdessen, was sie braucht, wie Sie ihr helfen können und was ihr gut tun würde.

Hilfe

Wurde die Tat gerade erst begangen, können Sie der Frau Ihre Begleitung zu Polizei, zu einer Ärztin oder zu einer Beratungsstelle anbieten. Sie können ihr Informationsmaterial besorgen und hilfreiche Adressen geben.

Sorgen Sie für Entlastung und Ruhe. Falls Sie Veränderungen an der betroffenen Frau wahrnehmen, z.B. sozialen Rückzug oder eine starke Verunsicherung, sagen Sie ihr,

dass Sie sich Sorgen machen und dass es möglicherweise sinnvoll wäre, sich fachliche Hilfe zu holen.

Auch wenn es schwerfällt, unternehmen Sie nichts gegen den Willen der Frau. Drängen Sie sie nicht zu einer Anzeige. Stellen Sie den Täter nicht ohne ihre Einwilligung zur Rede. Unternehmen Sie nichts, was sie nicht möchte. Haben Sie Geduld.

Sie können sich bei einer Beratungsstelle wie bspw. dem Frauennotruf beraten lassen. Informationen darüber, wie Sie die betroffene Frau hilfreich und gut unterstützen können, machen Sie wieder sicherer und stärken Sie. Es macht Mut, zu erfahren, dass schwere Lebensereignisse verarbeitet werden können und selbst posttraumatische Belastungsstörungen gut behandelbar sind.

Dokumentation

Wenn sich Ihnen eine Frau nach einer Vergewaltigung anvertraut, sind Sie eine Zeugin, ein Zeuge der Straftat. Deshalb ist es sinnvoll und hilfreich, wenn Sie aufschreiben, was die Frau berichtet hat und wie es ihr ging. Sagen Sie ihr, dass Sie sich Notizen machen, damit sie das später im Falle einer Gerichtsverhandlung für sich nutzen kann.

Mögliche Reaktionen des Opfers

Jeder Mensch erlebt und verarbeitet ein traumatisches Erlebnis anders. Stimmungsschwankungen sind häufig. Die Suche nach Nähe und Zuwendung oder Rückzug und abweisendes Verhalten wechseln sich unter Umständen ab.

Manche Frauen verdrängen eine Vergewaltigung. Andere versuchen, mit den Auswirkungen der Vergewaltigung selbst fertig zu werden. Viele schämen und scheuen sich, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Jeder Mensch verfügt über eigene, ganz individuelle Krisenbewältigungsstrategien.

Eigene Belastungen wahrnehmen – Hilfe für sich holen

Von einer Vergewaltigung in nächster Nähe zu erfahren, zu erleben, dass einem nahestehenden Menschen eine Vergewaltigung angetan wurde, ist schwer auszuhalten. Gefühle von Verzweiflung, Ohnmacht, Wut, Überforderung, Hilflosigkeit, aber auch Ärger und Unverständnis über das Verhalten der Betroffenen können sich einstellen. Bei einer Vergewaltigung handelt es sich um eine Ausnahmesituation für das Opfer und auch für deren Angehörige. Holen Sie sich selbst Unterstützung, entlasten Sie sich selbst.

Solidarität mit dem Opfer

In den meisten Fällen sind die Täter aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis der betroffenen Frauen. Fremdtäter sind selten. Es können Leute sein, von denen Sie dachten, dass Sie sie kennen, die Sie mögen, mit denen Sie etwas verbindet. Diese bekannte Person plötzlich als Täter und Vergewaltiger zu sehen, verunsichert und macht Stress. Selbst wenn Sie sich das nicht vorstellen können, unterstützen Sie das Opfer!

Es gibt keinen einzigen Grund, den Täter und dessen Tat zu entschuldigen. Schuld hat immer der Täter.

Falschbeschuldigungen: Eine Studie von Seith/Kelly/Lovett zeigt: Falsche Beschuldigungen sind marginal. „Entgegen der weit verbreiteten Stereotype, wonach die Quote der Falschanschuldigungen bei Vergewaltigung beträchtlich ist, liegt der Anteil bei nur 3 %.⁷

Die gesellschaftlichen und rechtlichen Hürden für eine Falschaussage sind hoch und die rechtlichen Sanktionen schwerwiegend. Für die allermeisten Frauen bedeutet es enormen Stress, eine erlebte Vergewaltigung überhaupt anzusprechen, geschweige denn anzuzeigen. Sie haben Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Die Dunkelziffer von nicht angezeigten Vergewaltigungen ist sehr hoch. 47 % der von sexueller Gewalt Betroffenen spricht mit niemandem über die Tat.⁸

Wichtig zu wissen: Bei Tätern handelt es sich um ganz normale Personen, denen man das Gewaltpotential, das sie in sich tragen nicht ansehen kann. Sie haben zwei Gesichter. Das freundliche Gesicht bekommt die Welt zu sehen, das gewalttätige Gesicht das Opfer.

Wenn Sie von Zweifeln geplagt werden, rufen Sie eine Beratungsstelle an. Holen Sie sich Unterstützung. Informationen können weiterhelfen, die Situation richtig einzuschätzen.

Die Beratungsstelle Frauennotruf
(089 / 76 37 37)

und das

Hilfetelefon der Bundesregierung
(08000 116 016)

bieten Beratung für Angehörige und Bezugspersonen an – auch anonym.



⁷ Lovett, Jo & Kelly, Liz (2009). Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe. S. 60.

⁸ Müller, Ursula und Schröttle, Monika (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Langfassung. S. 162.

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch zum Sexualstrafrecht⁹

Rechtslage ab 10.11.2016

§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

⁹ <https://dejure.org/gesetze/StGB/> [08.08.2018]

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt
oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 184i StGB Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 184j StGB Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Quellen

Müller, Ursula und Schröttle, Monika (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie--lebenssituation--sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/80694> [08.08.2018]

Schröttle, Monika und Hornberg, Claudia (2014). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland/80576> [08.08.2018]

Lovett, Jo & Kelly, Liz (2009). Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe.

Elsner, Erich und Steffen, Wiebke (2005). Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Bayerisches Landeskriminalamt.

http://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/vergewaltigung_und_sexuelle_notigung_in_bayern_bpfi.pdf [08.08.2018]

Hellman, Deborah F. (2014). Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Forschungsbericht Nr. 122. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf [08.08.2018]

Polizeiliche Kriminalstatistik

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/daten-zu-kriminalitaet/daten-zu-kriminalitaet-node.html> [08.08.2018]

PKS 2015 – Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Übersicht nach Bundesländern

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/InteraktiveKarten/04VergewaltigungSexNoetigung/04_VergewaltigungSexNoetigung_node.html [08.08.2018]

<https://dejure.org/gesetze/StGB/> [08.08.2018]

Weitergehende Informationen und Links

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de>

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/vergewaltigung.html>

<https://www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/oberbayern/index.php#Servicezentrum>

www.justiz.bayern.de/service/psychosoziale-prozessbegleitung
[alle 08.08.2018]

